Vernehmlassung des SGB zum Bundesgesetz über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **70 (1978)**

Heft 10

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-354914

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vernehmlassung des SGB zum Bundesgesetz über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft

Sehr geehrter Herr Bundesrat Honegger

Wir danken Ihnen, dass Sie uns den Entwurf eines Bundesgesetzes über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft zur Vernehmlassung unterbreitet haben. Mit dieser Vorlage werden Grundsatzfragen der schweizerischen Agrarpolitik aufgeworfen. Der SGB wird sich deshalb in der folgenden Stellungnahme insbesondere auch mit solchen grundsätzlichen Aspekten befassen.

SGB für generelle Direktzahlungen (Flächenbeiträge)

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat sich schon seit Jahren dafür ausgesprochen und eingesetzt, gesetzliche Voraussetzungen zu schaffen, um generelle Direktzahlungen für die Landwirtschaft einführen zu können, also nicht nur für die Berglandwirtschaft. Wir erinnern unter anderem an die entsprechende Stellungnahme des SGB-Vertreters in der Erweiterten Expertenkommission zur Abklärung direkter Einkommenszahlungen an die Landwirtschaft, an unsere Kommentare zum 5. Landwirtschaftsbericht des Bundesrates, an die Vernehmlassung vom 27. September 1976 zum neuen Milchwirtschaftsbeschluss.
Gerade die vergangenen Jahre haben deutlich genug gezeigt, wie eng begrenzt die Möglichkeiten der Agrarpolitik geworden sind, nicht zuletzt infolge der Überschuss- und Verwertungsprobleme insbesondere im Milch- und Fleischsektor, wegen den schweizerischen Agrarexporten und den Problemen der weiterverarbeitenden Industrie. Noch im 5. Landwirtschaftsbericht hat sich aus diesen und anderen Gründen der Bundesrat für eine vermehrte Trennung von Agrarpreispolitik und landwirtschaftlicher Einkommenssicherung ausgesprochen. Wir teilen diese Auffassung und sind überzeugt, dass mit generellen Direktzahlungen – verstanden als produktunabhängige Flächenbeiträge – das agrarpolitische Instrumentarium zweckmässig ergänzt werden könnte und sollte. Wir bedauern es gleichzeitig, dass die für die Agrarpolitik zuständigen Bundesbehörden von diesem Konzept immer mehr abgerückt sind. Finanzpolitische Überlegungen dürften dabei eine gewisse Rolle gespielt oder als Vorwand gedient haben. Entscheidend war aber wohl der – für uns unverständliche – Widerstand bäuerlicher Organisationen, die von generellen Direktzahlungen nichts wissen und nach wie vor einseitig

die Preispolitik zur landwirtschaftlichen Einkommensverbesserung einsetzen wollen. Wir befürchten und fühlen uns durch Erklärungen aus bäuerlichen Kreisen in dieser Befürchtung bekräftigt, dass die nun unterbreitete Vorlage über Bewirtschaftungsbeiträge zugunsten der Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen (Berggebiet und Steillagen ausserhalb der Bergzonen) nicht etwa einen ersten Schritt in Richtung genereller Direktzahlungen darstellt, sondern eben diese Entwicklung blockiert werden soll. Dagegen sprechen jedoch allgemeine agrarpolitische Überlegungen.
Wir bestreiten keineswegs die Notwendigkeit gezielter zusätzlicher Massnahmen zugunsten der Berglandwirtschaft, zumal die Einkommensdifferenz zwischen Berg- und Talbetrieben leider nicht kleiner wird. Wir sind aber der Meinung, *dass der vorliegende Gesetzesentwurf als eine Zwischenetappe zu generellen Direktzahlungen anzusehen ist.* Zur Begründung dafür können wir auch auf die ganze Vorgeschichte verweisen.
Wir wollen es ganz deutlich sagen: Die vorgesehene erste Kategorie von Bewirtschaftungsbeiträgen ist in einer späteren Etappe in eine generelle Regelung für Flächenbeiträge zu integrieren. Um diese Möglichkeit sicherzustellen, *beantragen wir, die Vorlage zeitlich zu befristen und schlagen eine Geltungsdauer von zunächst fünf Jahren vor.* Nach dieser Zeit wäre die Wirksamkeit der Bewirtschaftungsbeiträge in der vorliegenden Form zu überprüfen und der Einbau in eine umfassendere Vorlage für Flächenbeiträge vorzusehen. Eine zeitliche Befristung scheint uns um so eher angezeigt, als diese Praxis bei zahlreichen wichtigen agrarpolitischen Sondererlassen seit langem befolgt wird. Es sei in diesem Zusammenhang lediglich an den Zuckerbeschluss sowie an den Milchwirtschaftsbeschluss erinnert. Wir sind überzeugt, dass auf diese Weise der Sache am besten gedient und die Gefahr möglicher Fehlentwicklungen gebannt wäre.

Rahmengesetz?

Die Vorlage hat den Charakter eines Rahmengesetzes. Die Höhe der Flächenbeiträge (und der Alpungsbeiträge) sowie die Voraussetzungen für deren Ausrichtung wären nach diesem Konzept vom Bundesrat auf dem Verordnungsweg festzulegen. Aus rechtlichen und agrarpolitischen Überlegungen können wir uns mit dieser «Lösung» nicht befreunden und lehnen sie ab.
Gewiss können im Gesetz beziehungsweise im befristeten Bundesbeschluss nicht alle Detailfragen geregelt werden. Die Höhe der auszurichtenden Bundesbeiträge ist aber unseres Erachtens auf jeden Fall gesetzlich zu ordnen. (Wir können uns auch schwer vorstellen, dass der Gesetzgeber diese Kompetenz einfach an den Bundesrat

delegieren wird.) Die Regelung auf Gesetzesstufe ist ohne weiteres möglich. Aus dem Begleitbericht (S. 27 ff.) geht ja klar hervor, was vorgesehen ist. Die entsprechenden Bestimmungen liessen sich leicht in die Vorlage einbauen. *Wir beantragen, zumindest sowohl die Höhe der Bewirtschaftungsbeiträge als auch die Umschreibung der Hang- und Steillagen in den Gesetzestext aufzunehmen.* Unter dieser Voraussetzung könnten wir dem Vorschlag auf Seite 29 des Begleitberichts zustimmen. Das heisst: Im Berggebiet für Hang- und Steillagen einen Flächenbeitrag von 200 Franken je Hektare für Wies- und Ackerland, für ausschliessliche Weidenutzung 100 Franken; für Steillagen ausserhalb der Bergzonen 100 Franken für Wies- und Ackerland. Die vorgeschlagene Abstufung der Bundesbeiträge scheint uns richtig und die Höhe angemessen. Im Interesse einer möglichst einfachen Handhabung wären wir damit einverstanden, im Berggebiet auf eine Differenzierung der Beiträge zwischen Hang- und Steillagen zu verzichten. Ebenfalls sind wir der Meinung, dass Beiträge ausserhalb des Berggebietes nur für ausgesprochene Steillagen zu gewähren sind.
Für die Festlegung der Bundesbeiträge im Gesetz selbst spricht unter anderem auch die Tatsache, dass in ähnlichen Fällen derselbe Weg beschritten worden ist. So ist im Bundesgesetz über Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern die Höhe dieser Familienzulagen im Gesetz verankert. Dasselbe gilt für die Kostenbeiträge an Rindviehhalter. Sie sind im Bundesgesetz über Kostenbeiträge an Viehhalter im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone geregelt. In keinem dieser Gesetze hat man die Beitragshöhe den Ausführungsbestimmungen überlassen. Es besteht kein Grund, bei der neuen Vorlage von dieser bewährten Praxis abzuweichen.

Duldungspflicht

Dass immer mehr Land insbesondere in Bergregionen brach liegt und nicht mehr bewirtschaftet wird, erfüllt uns mit Sorge. Es liegt im Interesse aller, Gegenmassnahmen zu ergreifen solange solche noch erfolgversprechend sind. Deshalb begrüssen und unterstützen wir den Vorschlag, wonach der Grundeigentümer die Pflege und Bewirtschaftung von Brachland durch Dritte unentgeltlich zu dulden hat, sofern dafür ein öffentliches Interesse besteht. *Wir erachten diese Duldungspflicht (Artikel 5) als eine der wichtigsten Bestimmungen der Vorlage. Sie darf keinesfalls gestrichen werden.* Wir sind auch damit einverstanden, die Kantone im Einzelfall bestimmen zu lassen, wo und wann die Bewirtschaftung durch Dritte zu dulden ist und entsprechende Ausführungsvorschriften zu erlassen. Damit es aber nicht von Kanton zu Kanton zu störenden Ungleichheiten kommt, er-

achten wir es als unerlässlich, den Bund zu verpflichten, diesbezüglich allgemeine Richtlinien aufzustellen. In diesem Sinne *beantragen wir, Artikel 5, Absatz 2 durch folgenden Satz zu ergänzen: «Der Bund erlässt dazu Richtlinien.»*

Was die Frage betrifft, ob neben der Duldungspflicht auch zusätzliche Bundesbeiträge für die Pflege und Bewirtschaftung von Brachland zu gewähren seien, sind wir der Meinung, dass darauf vorerst verzichtet werden kann. Es scheint uns richtiger, zunächst mit der Duldungspflicht und einer ersten Kategorie von Flächenbeiträgen Erfahrungen zu sammeln. Sollte es sich zeigen, dass dies nicht genügt, so könnte in einem späteren Zeitpunkt immer noch auf Zusatzmassnahmen zurückgegriffen werden. Auch in diesem Zusammenhang spricht manches für eine zeitliche Befristung der Vorlage.
Wir sind uns, sehr geehrter Herr Bundesrat, der Bedeutung dieser Vorlage zugunsten der Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen bewusst. Wir bitten Sie, unsere kritischen Bemerkungen, unsere Anträge und die Hinweise auf allgemeine agrarpolitische Zusammenhänge bei der Bereinigung der Vorlage zu berücksichtigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung

Schweizerischer Gewerkschaftsbund
30. Juni 1978